

# Verordnung zur Errichtung der EKU-Stiftung

Vom 8. September 2004

(ABl. EKD 2005 S. 81)

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 GO.UEK beschließt das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) die folgende Verordnung:

Im Zuge der Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) sind Aufgaben verblieben, die nicht in die UEK übergegangen sind. Außerdem sollen die ehemaligen Gliedkirchen der EKU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der UEK unterstützt werden. Darüber hinaus sollen die Festigung der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Europa, wie sie sich besonders in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft) zeigt, sowie die Arbeit an Unionstheologie und Rechtstheologie gefördert werden.

## § 1

(1) 1Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD gründet eine Stiftung mit dem Namen »EKU-Stiftung« und überträgt ihr das Vermögen der ehemaligen EKU. 2Das Eigentum am Dietrich-Bonhoeffer-Haus wird nicht übertragen. 3Über das Eigentum am Dienstgebäude der Kirchenkanzlei wird gesondert beschlossen.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lutherstadt Wittenberg.

## § 2

(1) Das Nähere über Struktur und Aufgaben wird in der Satzung der Stiftung geregelt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Das erste Kuratorium der Stiftung hat aufgrund der Entsendungen durch die ehemaligen Gliedkirchen der EKU die folgende Zusammensetzung:

Name	Ort	Kirche
Wolfgang <b>Philipps</b> , Oberkirchenrat	Dessau	Evangelische Landeskirche Anhalts
Dr. Karl-Heinrich <b>Lütcke</b> , Propst	Berlin	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Dr. Heidrun <b>Schnell</b> , Oberkonsistorialrätin	Berlin	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Name	Ort	Kirche
Dr. Hans-Jürgen <b>Abromeit</b> , Bischof	Greifswald	Pommersche Evangelische Kirche
N. N.	Düsseldorf	Evangelische Kirche im Rheinland
N. N.	Düsseldorf	Evangelische Kirche im Rheinland
N. N.	Düsseldorf	Evangelische Kirche im Rheinland
N. N.	Magdeburg	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
N. N.	Magdeburg	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Alfred <b>Buß</b> , Präses	Bielefeld	Evangelische Kirche von Westfalen
Alfred <b>Drost</b> , Prokurist i. R.	Dortmund	Evangelische Kirche von Westfalen
Klaus <b>Winterhoff</b> , Vizepräsident	Bielefeld	Evangelische Kirche von Westfalen

(3) In den ersten Vorstand der Stiftung werden berufen:

(Name)	(Ort)
Hans-Georg <b>Hafa</b> , Oberkirchenrat	Berlin
Dr. Wilhelm <b>Hüffmeier</b> , Präsident	Berlin
Georg <b>Immel</b> , Oberkirchenrat	Düsseldorf

### § 3

Das Präsidium bittet die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen, die EKU-Stiftung als kirchliche Stiftung im Sinne ihres Stiftungsgesetzes anzuerkennen, der Satzung zuzustimmen und die Stiftungsaufsicht zu übernehmen, soweit dies aufgrund der Satzung der Stiftung erforderlich ist.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.